



Bundesnetzagentur

Festlegung zu einem angemessenen finanziellen Ausgleich - Redispatch 2.0

Workshop 4 - Workstream 3

Webex, 15.02.2023



www.bundesnetzagentur.de



1. Nachtrag zur letzten Sitzung: Diskussion
Opportunitäten bei EE- und KWK-Anlagen

2. Block 3: Ersparte Aufwendungen
 - a) Ersparter Brennstoff (Biogas und KWK)
 - b) CO₂-Zertifikate
 - c) Erzeugungsbezogene Zahlungen
 - d) Ersparte Kosten für Instandhaltung und Verschleiß

3. Ausblick

1. Opportunitäten bei EE- und KWK-Anlagen



- Vorab: Differenzierung positiver und negativer Redispatch
- zusätzliche Stellungnahmen zu dem Thema eingegangen
- Raum für weitere Diskussionen

Block 3: Ersparte Aufwendungen

Nach § 13a Abs. 2 S. 4 EnWG ist der Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, ersparte Aufwendungen an den anweisenden Netzbetreiber zu erstatten. Die Aufwendungen müssen unmittelbar **kausal** durch die Redispatch-Maßnahme eingespart werden.(vgl. BNetzA, Leitfaden zum Einspeisemanagement 3.0 v. 25.06.2018 S. 38).



Der Anlagenbetreiber erspart diese Aufwendungen auch dann, wenn der bilanzielle Ausgleich nach § 13 Abs. 1a EnWG (im Fall einer Anpassung für negativen Redispatch) bspw. ggü. seinem DV als betroffenem BKV erfolgt. Der Anlagenbetreiber ist aufgrund der Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 1a S. 2 EnWG so zu stellen, als sei der bilanzielle Ausgleich ggü. ihm selbst erfolgt.

Die Formulierung als **eigenständige Erstattungspflicht** des Anlagenbetreibers unterstreicht, dass der finanzielle Ausgleich eine wechselseitige Berücksichtigung der Auswirkungen auf beide Parteien erfordert und im Saldo – je nach konkreter Konstellation – entweder zu einer Zahlung des Netzbetreibers oder des Anlagenbetreibers führt.

a) ersparter Brennstoff



Ausgangspunkt BNetzA:

Nicht verbrauchte Brennstoffe wurden bisher schon nach EinsMan-Leitfaden BNetzA und (für konventionelle Anlagen) nach BDEW-Branchenleitfaden als ersparte Aufwendung angesehen. BNetzA beabsichtigt, bei Vorgehen zu bleiben.

Einwände?

Sonderfall Biogas – Bewertung des Biogases - extra Termin.

b) CO-2 Zertifikate



Ausgangspunkt BNetzA:

CO2-Zertifikate wurden bisher schon nach EinsMan-Leitfaden BNetzA und nach Branchenleitfaden für konventionelle Anlagen als ersparte Aufwendung angesehen. BNetzA beabsichtigt, bei Vorgehen zu bleiben.

Einwände?

c) erzeugungsbezogene
Zahlungen



Ausgangspunkt BNetzA:

„**ersparte Zahlungen, die in Abhängigkeit von den erzeugten Strommengen anfallen**“ wurden bisher schon nach EinsMan-Leitfaden BNetzA als Beispiel für ersparte Aufwendung aufgeführt. BNetzA beabsichtigt, bei diesem Vorgehen zu bleiben.

Dazu zählen z.B. **Pachtzahlungen** an den Grundstückseigentümer, sofern diese in Abhängigkeit von den erzeugten Strommengen berechnet werden.

Offene Frage: Können ersparte Aufwendungen auch im Hinblick auf **Zahlungen an die Kommune nach § 6 EEG** (finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau) anfallen? Werden die auch auf abgeregelte Mengen gezahlt? Sachgerechte Berücksichtigung des Erstattungsanspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG?

Anmerkungen? Einwände?

d) Ersparte Kosten für Instandhaltung und Verschleiß



Ausgangspunkt BNetzA:

Keine Anrechnung von Instandhaltungs- und Verschleiß; diese Kosten können nicht unter den Begriff der „zusätzlichen Aufwendungen“ des § 13 Abs. 2 S. 3 Nr. 5 EnWG und **damit auch nicht** unter den Begriff der **„ersparten Aufwendungen“** nach § 13 Abs. 2 S. 4 EnWG subsumiert werden.

Das Vorgehen entspricht dem bisherigen Vorgehen nach EinMan-Leitfaden der BNetzA. Zudem:

- Sehr individuell je Anlage, der Nachweis ist im Einzelfall schwierig und nicht praxistauglich.

3. Ausblick



- Die Beschlusskammer nimmt gerne auch nach der Sitzung Beiträge zu den einzelnen Themen entgegen (und veröffentlicht diese)!
- Weitere Sitzungen geplant zu:
 - Besonderheiten Abfallverwertungsanlagen
 - Besonderheiten Biogas
 - Beispiele für Instandhaltungs- und Verschleißkosten
- Bitte Meldungen für Teilnahmewunsch oder weiteren Gesprächsbedarf an Fr. Palm

Vielen Dank!